

II ZR 39/63

Verkündet am 5. Dezember 1963  
Schorm, Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Rechtsstreit  
des Kaufmanns Heinz   S   [REDACTED] ,   V [REDACTED] , D [REDACTED] Str. [REDACTED],  
Beklagten und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kauffrau Witwe Theodor   K [REDACTED] ,   V [REDACTED],  
B [REDACTED] str. [REDACTED],  
Klägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1963 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundes-  
richter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November  
1962 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von   Rechts   wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin und der Beklagte waren die Gesellschafter der im Jahre 1924 gegründeten Frottierweberei K. & S., einer offenen Handelsgesellschaft. Die Klägerin behauptet, sie sei nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1956 als Gesellschafterin an dessen Stelle getreten. Der Beklagte habe ihr gegenüber seine Gesellschafterpflichten vorsätzlich in grober Weise verletzt. Er habe dadurch die Vertrauensgrundlage zerstört und das Unternehmen derart geschädigt, daß es, wie unstreitig ist, größtenteils stillgelegt worden sei.

Die Klägerin möchte das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernehmen.

Der Beklagte meint, daß nur eine Auflösung der Gesellschaft in Betracht komme, weil die Klägerin nicht in der Lage sei, das Unternehmen allein weiterzuführen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klägerin gemäß ihrem Antrag für berechtigt erklärt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei mit dem Tode ihres Mannes in dessen Gesellschafterstellung eingetreten. Der Beklagte habe alsdann vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise seine Gesellschafter-

- 3 -

pflichten verletzt. Er habe dadurch die Vertrauensgrundlage zerstört und eine ersprießliche Zusammenarbeit für die Zukunft unmöglich gemacht.

Diese Darlegungen lassen einen sachlich-rechtlichen Fehler nicht erkennen und werden von der Revision nicht angegriffen.

II. Des weiteren hat das Berufungsgericht dargelegt, die entstandenen Schwierigkeiten ließen sich nur dadurch beseitigen, daß die Gesellschaft aufgelöst oder die Klägerin für berechtigt erklärt werde, das Geschäft zu übernehmen. Die letztere dieser beiden Lösungen aber sei die wirtschaftlich vernünftiger und die gerechtere. Da der Betrieb inzwischen im wesentlichen stillgelegt worden sei, würde bei einer Auflösung der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen wahrscheinlich im Wege der Einzelveräußerung versilbert werden müssen. Das würde im Hinblick auf den allgemeinen Umsatzrückgang in der Textilindustrie wahrscheinlich zu einer Verschleuderung des Gesellschaftsvermögens führen. Bei einer Übernahme des Geschäfts durch die Klägerin könne eine solche Folge am ehesten vermieden werden. Zwar sei die Klägerin 76 Jahre alt und wohl nicht in der Lage, persönlich das Geschäft selbständig kaufmännisch und technisch zu leiten. Der im Januar 1960 vom Gericht im Einverständnis der Parteien eingesetzte Treuhänder N. [REDACTED] habe ihr jedoch in Aussicht gestellt, den Betrieb so lange zu führen, bis sie einen geeigneten Geschäftsleiter gefunden habe. Er habe auch den erforderlichen kaufmännischen Sachverstand.

Dagegen wendet sich die Revision mit mehreren Rügen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

[Mobile App](#)

Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

1. Sie weist darauf hin, daß der Sachverständige T. [REDACTED] dringend empfohlen habe, den Betrieb zu liquidieren, weil nur eine Verständigung in dieser Richtung die letzten Werte retten könne. Sie meint, das Berufungsgericht hätte dieser Empfehlung folgen müssen, statt sich mit der Vermutung zu begnügen, daß die Auflösung der Gesellschaft zur Verschleuderung des Gesellschaftsvermögens führen werde.

Die Rüge ist unbegründet. Sichere Feststellungen für die künftige Entwicklung ließen sich nach Lage der Sache nicht treffen. Deshalb mußte sich das Berufungsgericht insoweit mit einer Vermutung begnügen, wie auch der Sachverständige es getan hat. Von der Meinung des Sachverständigen durfte es dabei abweichen und brauchte nicht einmal ausdrücklich zu erwähnen, daß es dies tue; denn aus dem Gutachten ergab sich nichts, was der Annahme entgegengestanden hätte, die Liquidation müßte zu einer Verschleuderung des Gesellschaftsvermögens führen.

2. Des weiteren macht die Revision geltend, dem Beklagten könne nicht zugemutet werden, zu dulden, daß das Unternehmen durch einen nur von der Klägerin ausgewählten Betriebsleiter weitergeführt werde. Der Beklagte müßte nämlich in diesem Falle eine ernstliche Bedrohung seines gesamten Vermögens befürchten, weil er für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten weiter hafte. Sein Vermögen sei insbesondere dann gefährdet, wenn N. [REDACTED] Betriebsleiter würde. Nach dem Sachverständigengutachten sei überdurchschnittliche Unternehmerinitiative notwendig, um den Betrieb weiterzuführen. N. [REDACTED] aber besitze solche Initiative nicht.

Auch diese Rüge ist unbegründet.

Die Revision übersieht, daß die Klägerin gemäß § 738 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, den Beklagten von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien oder ihm für die noch nicht fälligen Schulden Sicherheit zu leisten.

Die Kosten des nach alledem erfolglosen Rechtsmittels waren dem Beklagten gemäß § 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

Dr. Fischer

Bundesrichter Dr. Nörr  
ist ortsabwesend und  
daher verhindert zu  
unterschreiben

Liesecke

Dr. Fischer

Dr. Bukow

Dr. Schulze